

»Innendekoration« und »Deutsche Kunst und Dekoration« usw., sein 60. Lebensjahr vollendet. Aus Anlaß dieses Tages hatten die Angestellten des Hauses eine schlichte, aber eindrucksvolle Feier veranstaltet und ihrem verehrten Chef ihre Glückwünsche in einer künstlerischen Adresse überreicht. Die Rede ihres Sprechers, Procurist P e s c h k o, brachte das herzliche Einvernehmen zum Ausdruck, das alle Kräfte zu fruchtbarer Arbeit verbindet, und auch die bewegten Dankesworte des Jubilars legten dafür Zeugnis ab. Diesen Gratulanten hatte sich Herr Oberbürgermeister Dr. Gl ä s s i n g als Vertreter der Stadt angeschlossen. Von nah und fern liefen Beglückwünschungen ein, darunter auch vom ehemaligen Großherzog von Hessen, dessen treuer Helfer Herr Hofrat Koch bei der Schaffung der Darmstädter Künstlerkolonie gewesen war. Durch künstlerische Adressen gratulierten außer vielen anderen Korporationen der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, die Deutsche Gesellschaft für Auslandsbuchhandel, der Verein der Verleger deutscher illustrierter Zeitschriften. Die Grüße des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und des Deutschen Verlegervereins überbrachte noch mündlich Herr Verlagsbuchhändler Hermann Hillger-Berlin, der in schwungvoller Rede die Verdienste des Herrn Hofrats Alexander Koch um den Buchhandel und als Kulturträger auch im Auslande pries. Der zweite Vorsteher des Börsenvereins, Herr Geheimer Hofrat Kommerzienrat Karl Siegmund-Berlin, hatte in einem schwungvollen Glückwunschsreiben der Verdienste des Herrn Hofrats Koch gedacht. Eine fröhliche Familienfeier der Angestellten in einem nahegelegenen Odenwald-dörfchen beschloß harmonisch die schöne Feier. Alle Angestellten erhielten aus Anlaß des Tages eine namhafte Sondergabe.

Gestorben:

am 15. November nach längerem Leiden Herr Verlagsbuchhändler Erwin Nägele, Inhaber der Firmen E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung (Erwin Nägele) und Verlag für Naturkunde Erwin Nägele in Stuttgart.

Ein tüchtiger und erfolgreicher Buchhändler ist mit Erwin Nägele dahingegangen. Er gründete seine Selbständigkeit am 1. Januar 1893 durch Ankauf der Sammlungen Bibliotheca botanica und Bibliotheca zoologica von Theodor Fischer in Cassel, die er unter seinem Namen fortführte. In einem Autor dieser Sammlungen, Dr. Otto Schmeil, hat Nägele seinen erfolgreichsten Schriftsteller gefunden, denn dessen Werke, wie »Lehrbuch der Zoologie in den höheren Lehranstalten«, »Pflanzen der Heimat«, »Lehrbuch der Botanik«, »Zoologische und botanische Wandtafeln«, erregten bei ihrem Erscheinen Aufsehen, auch wegen der Ausstattung, die der junge Verleger ihnen zu geben gewußt hatte. Am 9. Februar 1898 erwarb Nägele auch die 1826 gegründete Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung und führte beide Geschäfte mit großem Erfolg weiter, bis er 1906 die Firma Erwin Nägele nach Leipzig verkaufte, wo sie noch heute unter dem alten Namen besteht. 1899 gründete Nägele mit Dr. Th. Sproesser zusammen den Verlag für Naturkunde, den er seit 1903 allein führt. Trotz der großen Arbeitslast, die auf ihm ruhte, hat sich der Verstorbene auch der buchhändlerischen Allgemeinheit nicht entzogen, zweimal, von 1900—1906 und von 1916—1918, hat er in dem wichtigen Vereinsausschuß des Börsenvereins gearbeitet, von 1902—05 als dessen Schriftführer, während er von 1916—18 den Vorsitz führte.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Preiserhöhung bei Subskriptionen

Herr Dr. Elster stellt sich in Nr. 249 des Bbl. im großen und ganzen auf den Standpunkt, daß der Subskribent eines Werkes, das vor dem Kriege zu erscheinen begonnen hat, verpflichtet sei, die um ein Vielfaches teureren Nachkriegslieferungen abzunehmen, falls nicht Verzug im Erscheinen seine Weigerung berechtigt erscheinen ließe. Diese Ansicht scheint mir zum mindesten sehr einseitig vom Standpunkte des Verlegers aus gefaßt zu sein. Ein Sortimenteur, der sehr häufig das Amt hat, solche Preissteigerungen dem Publikum schmackhaft zu machen, denkt darüber anders. Herr Dr. E. betont meines Erachtens mit Recht, daß nicht mehr das formale Recht des Buchstaben eines solchen Subskriptionsvertrages gelten könne, sondern »der von den Ziffern und Buchstaben losgelöste Sinn der Vereinbarung«. Zweifellos liegt es nun im Sinn der alten Vereinbarung, wenn sich der Verleger bei zehnfachen Herstellungskosten nicht an die damals genannten Preise für gebunden erachtet. Er könnte billigerweise nicht zur Vollendung des Werkes zum alten Preise gezwungen werden.

Daß aber der Subskribent gezwungen werden soll, diese jetzigen Preise zu zahlen, erscheint wiederum sehr unbillig. In der Praxis handelt es sich in der Regel doch um wissenschaftliche Werke oder Zeitschriften, auf die entweder Bibliotheken, Institute oder Gelehrte subskribiert sind. Diese Abnehmer haben heute vielfach wohl den Willen, sich solche verteuerten Lieferungswerke vollständig anzuschaffen, nicht aber die Mittel. Ihr Vorkriegs-Einkommen stand im Verhältnis zum damaligen Subskriptionspreis, heute sind sowohl die Etats der wissenschaftlichen Institute als auch die Bezüge der Gelehrten weit hinter der Geldentwertung zurückgeblieben. Sie unter gänzlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen zur Abnahme zu zwingen, widerspricht doch wohl dem allgemeinen Rechtsempfinden. Wollte man Herrn Dr. Elsters Ansicht zur Rechtsnorm erheben, so wären die deutschen Abnehmer ausländischer Lieferungswerke ja auch zur Abnahme verpflichtet, denn der heutige Preis wird sich, in ausländischer Währung ausgedrückt, nicht so sehr vom damaligen Preis unterscheiden; was geht den ausländischen Verleger aber unsere schlechte Valuta an? —

Praktisch möchte ich diese Streitfrage dahin beantworten: Der Verleger kann nicht verpflichtet sein, das Werk zu vollenden und zum alten Preise an die Subskribenten abzugeben; andererseits kann aber auch der Subskribent nicht verpflichtet sein, zum neuen Preis weiter abzunehmen.

Eine besondere Kategorie stellen die pro komplett berechneten Zeitschriften dar. Neulich sandte der Verleger einer juristischen Zeitschrift mit dem letzten als Rest zu liefernden Heft eine Nachberechnung von 10 M. Der Abnehmer, ein hiesiger Universitätsjurist, verweigerte die Nachzahlung und stellte sich auf den Standpunkt: Könnte der Verleger den eingegangenen Vertrag nicht erfüllen, so mußte er uns Abnehmer benachrichtigen. Ganz nebenbei fragte der Betreffende noch: Glauben Sie, wenn die Preise gesunken statt gestiegen wären, der Verleger hätte uns 10 M. vergütet?

Erlangen.

K. Ströber.

Anfrage betr. Berechnung von Druckerarbeiten.

Ich bin mit einer Druckerei in Meinungsverschiedenheit darüber geraten, wie die Berechnung von Druckerarbeiten zu erfolgen hat, wenn ein Teil der Arbeit vor, der andere Teil nach Inkrafttreten eines neuen Steuerzuschlages hergestellt worden ist. Angenommen, es würde nach den Bestimmungen des Tarifamtes der Deutschen Buchdrucker vom 1. November ab ein erhöhter Steuerzuschlag zu berechnen sein, und ein Werk wäre vor diesem Tage fertig gesetzt, aber erst nach diesem Tage gedruckt worden, so würde meines Erachtens die Druckerei nur berechtigt sein, den erhöhten Zuschlag auf den Druck, nicht aber auf den Satz in Ansatz zu bringen. Die Druckerei steht jedoch auf dem Standpunkt, daß stets der Steuerzuschlag in Anrechnung zu bringen ist, der gerade am Tage Geltung hat, an dem die Ware abgeliefert wird, also ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeiten vor oder nach dem Stichtage ausgeführt worden sind. E. T.

Antwort:

Der Standpunkt der Druckerei findet keine Stütze im Deutschen Buchdruck-Preistarif. Die Berechnung der jeweils in Frage kommenden Aufschläge auf den Preistarif (5. Ausgabe vom Januar d. J.) hat nach Treu und Glauben zu erfolgen. Vom 1. Juni bis 31. Oktober d. J. betrug der Aufschlag auf die Sätze der 5. (grauen) Ausgabe des Preistarifs vom Januar d. J. 120%, ab 1. November 130%. Angenommen, der Druckerei wurde am 15. Juni d. J. ein Verkaufstrag im Umfange von 20 Bogen glatter Satz mit Tabellen erteilt, den die Druckerei unter der Bedingung übernahm, daß etwaige neue preistarifliche Aufschläge berechnet werden. Wenn nun der Satz am 20. Oktober fertiggestellt war, so kann hierfür zweifellos nur ein Aufschlag von 120% auf die Januarpreise in Frage kommen. Erfolgte der Druck erst nach dem 1. November, so ist dieser nicht mit 120%, sondern vereinbarungsgemäß mit 130% zu berechnen. Es ist also mit dem neuen Aufschlage nur der noch nicht fertiggestellte Teil der betreffenden Druckerarbeit zu belasten. Am 1. November wurden, wie vorhin bemerkt, die bis dahin (ab 1. Juni d. J.) gültigen Druckpreise um 5% erhöht, was dem Aufschlag von 130% (statt 120%) auf die Januarpreise ungefähr entspricht. — Der fünfprozentige Aufschlag auf die bis 31. Oktober gültigen Preise ergibt ein geringes Mehr, wie aus nachfolgender Berechnung hervorgeht: Eine Arbeit kostete nach der Januar-Preisliste 1000 M.; Aufschlag ab 1. Juni bis 31. Oktober 120% = 1200 M., also zusammen 1000 + 1200 = 2200 M. Auf diesen Preis kommt ab 1. November ein neuer Aufschlag von 5% = 110 M., demnach insgesamt 2310 M. Rechnet man auf den Grundpreis von 1000 M. einen Aufschlag von 130%, so ergibt sich eine Summe von 2300 M., mithin 10 M. weniger.